

§ 5 AVG

AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Über Zuständigkeitsstreite zwischen Behörden entscheidet die sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde.
2. (2)§ 4 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.

In Kraft seit 01.02.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at